

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

reichen und waren selbstverständlich auch ‚reisbar‘. Eigentliche Vogtabgaben waren ihnen jedoch nicht auferlegt, ausgenommen jenen im sogenannten ‚Vogtamt‘ der Herrschaft Utendorf, die sich zu einem nicht nachweisbaren Zeitpunkte derselben angevogt hatten und zu bestimmten („paktierten“) Geldabgaben verpflichtet wurden. Frei von den Veränderungsgebühren unter Lebenden (Laudemium) und auf den Todesfall (Mortuar) sowie von der körperlichen Züchtigung blieben sie aber alle, und ebenso blieb ihnen ungeschmälert die Freiteilbarkeit ihres Grundbesitzes.

Wenn wir die Steuerregister und Volksbeschreibungen des 16. und 17. Jahrhunderts durchgehen, fällt auf, daß die Zahl der freien Aigen steigt, während sich das Grundaussmaß verringert. Die Ursache dieser Erscheinung ist die unbeschränkte Freiteilbarkeit des Bodens, die viele Zwergwirtschaften und kleine und kleinste ‚walzende‘ (ledige) Grundstücke hervorbrachte, welche die Eigentümer nötigte, sich um Ergänzungen umzusehen und bezüglich dieser doch in ein Untertänigkeitsverhältnis zu treten.

Hatten schon die Kreuzzüge viele Verpfändungen und Schenkungen freier Güter an die Kirche zur Folge gehabt, worüber die Traditionsbücher reiche Auskunft gewähren, so dauerte die Minderung derselben auch in den nachfolgenden Jahrhunderten durch Verstiftungen an Gotteshäuser oder Aufkauf durch diese oder weltliche Grundherrschaften fort. Geht in einem späteren Verzeichnisse das eine oder andere freie Aigen aus dem früheren ab, so findet es sich gewöhnlich nunmehr im Besitze eines Gotteshauses, einer Bruderschaft oder einer Zeche, oder des herzoglichen Urbars. Über alle diese Umstände sollen die angelegten Tabellen informieren.

Was die Verbreitung der freien Aigen im einzelnen anbelangt, so sehen wir nunmehr nach Hinzutritt des Inhaltes des ältesten Polheimer Urbars, daß sie sich von der Donau im Norden bis an den Atersee im Süden erstreckten, von der Traun nach Westen gehend nicht etwa an der Grenze der Schauburger Grafschaft abbrachen, sondern über die Pram und über den Hausruck setzten und bis an den In und die Salzach reichten, im Südwesten auch noch jenseits der Mosach im salzburgischen Gerichte Unter-Lebenau. Am dichtesten saßen die Freiaigner im Anschlusse an das Schauburger Gebiet,